

# Abdruck des Schreibens/

Welches

An den Durchlachtigsten und Großmächtigsten König  
von Pohlen und Groß-Herzogen von Litthauen/

Von

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Branden-  
burg / wegen der Elbingischen Sache  
abgelassen worden.

Præm. Tit.

**S** Wer Königlich Majestät kan nicht verborgen seyn/ un-  
ter was für Conditionen/ die zwischen dem Durchlachtigsten Kö-  
nigreich Pohlen und Uns/ zu Belau und Bromberg verabredete/  
und von Ew. Königlich Majestät ohnlängst gewöhnlicher Massen  
confirmirte Pacta des ewigen Bundes / geschlossen worden; und  
ist unter solchen Conditionen wol die fürnehmste/ daß/ wegen geleisteter auff-  
richtigen Hülffe und geschehener Conjunction der Waffen/ wodurch die Glor-  
würdigste Republic vom Untergang errettet und in vorigen Stand und Frey-  
heit wieder gesetzt worden/ Uns die Stadt Elbing übergeben werden. solte.

Nun haben wir zwar mehr als vierzig Jahr lang/ auff die Erfüllung ietzt  
gemeldter Condition gewartet/ und dardurch eine grosse Preuve Unserer Ge-  
dult sehen lassen/ Nachdem Uns aber nach so vielfältigen vergeblichem Ansu-  
chen und sollicitiren/ auch nicht einmahl einige Hoffnung übergeblieben / daß  
die Ubergabe der Stadt Elbing freywillig und nach Inhalt der Pactorum er-  
folgen würde: Als thun / und nehmen Wir nun endlich dasjenige vor / was  
Uns schon längstens mit höchsten Recht erlaubt gewesen/ und werden Uns be-  
mühen/ die/ Uns mit allem Recht/ und aus beschwohrenem Versprechen ge-  
bürende/ aber dennoch ohne Fug versagte Possession der gedachten Stadt/  
ohne alle feindselige Intention, ja/ wann es geschehen kan / auch ohne Gewalt/  
zu ergreifen.

106

Damit



Damit Ew. Königliche Majestät Wir aber bey jetzigen Dero anderwei-  
ten so vielen und wichtigen Occupationen, mit einer weitläufftigen Erzeh-  
lung Unsers Rechts und der Sache selbst/nicht abhalten mögen: So haben  
Dieselbe Wir hierdurch Freund- Betterlich zu bitten/ Sie wollen geruhen  
aus beygehendem Scripto zu ersehen/ mit was Fug und Recht Wir zu der  
Resolution geschritten/ die Possession der Stadt Elbing zu ergreifen/und was  
Unsere Intention und Meynung dabey seye. Auff daß aber auch Ew. König-  
liche Majestät von deren Aufrichtigkeit desto besser und gründlicher informirt  
seyn mögen: So nehmen Wir die Freyheit/ allhier mit wenigen zu wiederho-  
len/ was wir dorten von solcher Unserer Intention und Vorsatz angeführet ha-  
ben/ und solchem nach Ew. Königl. Majestät heiliglich zu temoigniren. Daß  
Wir das/ zwischen Ew. Königlichen Majestät auch der Glorwürdigsten Re-  
public und Uns befestigtes Ewiges und erst neulich renovirtes Bündniß unver-  
brüchlich gehalten: was uns daraus zu leisten zukommt/ gebührend præstiren:  
die Privilegien und Gerechtsahme der Stadt Elbing/ nach Maßgebung der  
Pactorum Gewissenschafft conserviren/ und höchstbemühet seyn wollen zu  
verschaffen/daß aus solcher Stadt/ so lange selbige mit Unser Garnison verse-  
hen/ die Ruhe und Sicherheit der Republic und insonderheit derer Benach-  
bahrten nicht troubliret/ noch die geringste Gefahr von auswärtigen Feinden/  
von dorthier verursacht werden möge; Daß Wir endlich auch diese Stadt  
unter keinem andern Titul/ als des Unterpfands-Rechts besitzen; Und wann  
Uns dasjenige/ so man Uns rechtmässig schuldig ist/ vergnüget worden/ Ew.  
Königlichen Majestät und der Glorwürdigsten Republic/ Wir alsdenn gedach-  
te Stadt/ alsofort und ohne allen Verzug/ nach Inhalt derer Pacten restitu-  
ren wollen. Im übrigen bitten Wir Gott/ daß Er Ewre Königliche Maje-  
stät unter beständigem Zunehmen aller hohen Prosperität/ allezeit bewahren/  
und floriren lassen möge. Gegeben auff Unserm Residenten-Schloß zu Colln  
an der Spree den  $x^7$  Octobr. 1698.

Præm. Præm.

Friderich Churfürst.



Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit  
zu Brandenburg/  
Schreiben

An

Ihre Eminenz, den Herrn Cardinal Primat, wie auch  
an alle und jede Tit. Herren Senatoren des Königreichs  
Pohlen und Groß-Herzogthums Litthauen.

Præm. Tit.

**N**eben dem Jahr/ da wir an des Tages-Licht gebohren  
seynd/ ist auch das ewige Fœdus, welches mit der Durchlachtigsten  
Republic Uns durch ein unaufflößliches Band verknüpffet/ zu We-  
lau und Bromberg geschlossen worden/ Und hat es die Göttliche  
Providenz in dieser wichtigen Sache also geschicket/ damit Wir das  
Gedächtniß dieses Ewigen Bundes und dessen/ was beyden Theilen  
daraus zu stehet/ anderst und eher nicht verlieren könnten/ Wir hätten denn  
zuvoren des Tages/ da Wir in dieser Welt zu leben angefangen/ vergessen-  
Niemanden/ so von deme/ was bißhero in der Welt vorgegangen/ einige  
Wissenschaft hat/ kan unbekandt seyn/ mit was Sorgfalt und wie angele-  
gentlich/ so wohl Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden/ als auch Wir  
selbsten/ die Gesetze dieses Fœderis, in so weit Uns selbige angehen/ erfüllet:  
Mit wie grosser Affectio man dieserseits der Republic beygesprungen; Und  
was für Bemühung auch unbefleckte Treue man zu derselben Errettung und  
Conversatio erwiesen habe. Wogegen den vorgedachte Glorwürdigste Re-  
public auch Ihrerseits anderst nichts hinterstellig gelassen/ als daß Sie/ die für-  
nehmste Condition des obgemelten Bundes/ Krafft deren Uns die Stadt El-  
bing gebühret/ und übergeben werden solte/ Wir wissen nicht aus was für ei-  
nen wiedrigen Verhängniß/ bißhero unerfüllet gelassen.

Ewer Liebden (Ew Hochwürdigsten Herrl. 2c. 2c.) kan die Con-  
nenklahre Disposition der Pacten, wegen dieser Stadt Elbing/ so wenig/ als un-  
sers Hochseeligen Herrn Vaters und Unser/ nun länger als vierzig Jahr  
frustrirtes Warten und Gedult unbekand oder verborgen seyn; Da Ihr  
aber/ was deßhalb vor deme abgehandelt worden/ etwan aus dem Gedäch-  
niß



niß entfallen seyn möchte: So wird hierbeygehendes durch öffentliche Ver-  
abhandlungen beglaubtes Scriptum, dieselbe dessen mehr als Sonnenklar  
belehren; Wie Uns aber nicht die geringste Hoffnung übrig geblieben / daß  
Uns mehr gedachte Stadt freywillig und nach Verordnung der Pacten würde  
eingeraumt werden; Also thun und nehmen Wir nun endlich / wiewohl un-  
gern und mit repugnantia, dasjenige vor / was die Göttliche und Weltliche  
Rechte nicht nur zulassen / sondern auch befehlen / und gebrauchen Uns dan-  
nenhero Unsers Rechts / umb die / Uns aus einem ewigen und beschworenem  
Pacto gebührende / aber so lange Zeit her vergeblich begehrte und allezeit ver-  
weigerte Possession der mehrgedachten Stadt / endlich selbst zu ergreifen.  
Was ist nun anders übrig / als daß wir zu Ewer Liebden (rc. rc.) Treue / Pi-  
etät und Æquität provociren / worauff Wir derogestalt vertrauen / daß Wir  
auch nicht zweiffeln / Sie werden dieses Unser Vornehmen selbst approbiren /  
als wordurch der Durchlauchtigste König sambt der Glorwürdigsten Repu-  
blic / von der Schande der bisher nicht erfüllten parole, und dem Vorwurff  
der Violation eines eydlichen Bündnisses / liberet und befreyet werden.  
Wir hoffen auch über das / daß Ewer Liebden (rc. rc.) solches umb so viel  
desto eher und lieber thun werden / ie gründlicher Sie von Unserer dabey füh-  
renden Intention und Meynung informirt seyn werden; Welche diese ist;  
Daß Wir das / mit der Glorwürdigsten Republic habendes Ewiges Fœdus,  
heyliglich und unverbrüchlich halten: Was uns daraus zu leisten obliegt /  
gewissenhaft præstiren / die Privilegia der Stadt Elbing ungefränckt bewoh-  
ren und erhalten: Der Securität der werthesten Republic / so lange die  
Stadt in Unserer Gewalt seyn wird / daraus prospiciren und vorstehen: auch  
gedachte Stadt / unter keinem andern Recht oder Nahmen / als des unter-  
pfands-Rechts besitzen wollen. Woraus dann folget / daß wann Uns dasje-  
nige / was man Uns rechtlich schuldig ist / wird vergnüget seyn / offtge-  
meldte Stadt alsobalden / und ohne allen Verzug nach Inhalt der Verträge  
restituiret werden müsse; welches wir dann auch heyliglich hiermit angelo-  
ben. Die Wir übrigen Ewer Liebden (rc. rc.) alles Wohlergehen von  
Herzen anwünschen. Gegeben auff Unserm Residenz-Schloß / zu Colka  
an der Spree / den 17<sup>ten</sup> Octobr. 1698.

Præm. Præm.

Friderich Churfürst.





Durchla

chtigster



am abgewie  
durch den A  
Lieutenants  
indem Uns  
Ihro Chur  
nison bis zu  
zu lassen / kö  
nicht anders

R.

Durchlaucht.  
ligkeit und Be  
egen / daß Sie  
/ sondern auch  
den muß: Also  
les Verhoffen  
or des Nachts  
Herrn General  
ürzet worden /  
als ein Pfand  
und mit Guar  
illings besetzen  
nen Drangsal  
w. Churfürstl.  
Durchl.



D  
m  
er  
de  
w  
su  
S  
E  
a  
W  
H  
m  
pu  
m  
te  
d  
so  
W  
ge  
E  
de  
E  
a  
U  
u  
st

